



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 9

Freitag, 21. Februar

2025

I N H A L T:

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung über Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz und Fahrtkostenvergütung für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Dornum (Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung) 105

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) für die Friedhöfe der Gemeinde Hinte 108

Satzung über die Verwendung von Beleuchtungsanlagen auf den Spiel- und Sportanlagen der Samtgemeinde Brookmerland 110

B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Großes Meer, Landkreis Aurich XI. Anordnung 111

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung über Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz und Fahrtkostenvergütung für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Dornum (Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) und § 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 13. Februar 2025 folgende Feuerwehr - Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Anspruch auf Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und Fahrtkostenvergütung bestehen für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Dornum nur im Rahmen der Höchstbeträge dieser Satzung.

- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für volle Monate im Voraus gezahlt, und zwar auch dann, wenn die Funktion nur für einen Teil eines Monats ausgeübt wurde. Werden die Dienstgeschäfte oder Funktionen ununterbrochen länger als 3 Monate nicht ausgeführt, ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die 3 Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der jeweilige Vertreter im Amt 75 % der Aufwandsentschädigung.
- (3) Entschädigungen für mehrere in dieser Satzung aufgeführte Funktionen sind aufeinander anzurechnen; gezahlt wird die jeweils höhere Entschädigung.
- (4) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung zu zahlenden Beträge ist Angelegenheit des Empfangsberechtigten.

§ 2

Gemeindebrandmeister

- (1) Der/die Gemeindebrandmeister/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 115,00 Euro.
- (2) Der/die stellv. Gemeindebrandmeister/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 65,00 Euro.

§ 3

Ortsbrandmeister

- (1) Die Ortsbrandmeister/innen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von jeweils 85,00 Euro.
- (2) Die stellv. Ortsbrandmeister/innen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von jeweils 50,00 Euro.

§ 4

Sonstige Funktionsträger

- (1) Der/die Sicherheitsbeauftragte im Gemeindegewand erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 45,00 Euro.
- (2) Der/die erste Gerätewart/in einer Ortsfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 40,00 Euro.
- (3) Der/die zweite Gerätewart/in einer Ortsfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25,00 Euro.
- (4) Der/die Gemeindejugendfeuerwehrwart/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 45,00 Euro.
- (5) Der/die stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwart/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30,00 Euro.
- (6) Der/die Jugendfeuerwehrwart/in sowie der/die Kinderfeuerwehrwart/in einer Ortswehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30,00 Euro.

- (7) Der/die stellv. Jugendfeuerwehrwart/in sowie der/die stellv. Kinderfeuerwehrwart/in einer Ortswehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20,00 Euro.
- (8) Der/die Atemschutzgerätewart/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 40,00 Euro.
- (9) Der/die Zeugwart/in (Gemeinde-Kleiderkammer) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 35,00 Euro.
- (10) Der/die Protokollführer/in im Gem.-Kommando erhält je gefertigtes Protokoll eine Aufwandsentschädigung von 20,00 Euro.
- (11) Für die Brandschutzerziehung wird je Veranstaltung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro gewährt.

§ 5

Auslagen, Reisekosten

- (1) Neben den Aufwandsentschädigungen besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Feuerwehr verbundenen Auslagen, wie Telefongebühren, Reisekosten, Schreibmaterial und dergleichen.
- (2) Für die von der Gemeinde genehmigten Dienstreisen nach außerhalb des Gemeindebereiches zur Teilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule, an feuerwehrtechnischen Fachtagungen oder sonstigen Ausbildungsveranstaltungen werden Reisekosten nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes für Ehrenbeamte gewährt.

§6

Fälligkeit

- (1) Die Aufwandsentschädigungen sind vierteljährlich im Voraus fällig. Sie werden ohne besondere Aufforderung auf ein von dem Empfangsberechtigten aufgegebenes Konto durch die Gemeindekasse überwiesen.
- (2) Auslagenersatz, Reisekosten bzw. Wegstreckenentschädigung wird auf Antrag alsbald nach Vorliegen aller erforderlichen Nachweise und Unterlagen durch die Gemeindekasse ausgezahlt.

§7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt ab 01. April 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz, Verdienstaussfallentschädigung und Fahrtkostenvergütung für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Dornum in der Fassung vom 29. September 2005 außer Kraft.

Dornum, den 14. Februar 2025

Gemeinde Dornum

Trännapp
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) für die Friedhöfe der Gemeinde Hinte

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) und des § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) für das Land Niedersachsen vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), alle Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hinte in seiner Sitzung am 30.01.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Hinte und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif im Anhang, der Bestandteil der Satzung ist.
- (4) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.
- (5) Soweit eine Leistung der Umsatzsteuer unterliegt, tritt zu der im Gebührentarif festgesetzten Gebühr die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu, soweit diese nicht bereits enthalten ist.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der jeweilige Antragsteller und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtung benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Verleihung von Grabnutzungsrechten, mit der Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen bzw. Leistungen und Amtshandlungen der Gemeinde Hinte.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt ab dem 01.03.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsgebührenordnung vom 29.09.2022 außer Kraft.

Hinte, den 30.01.2025

Gemeinde Hinte

Der Bürgermeister
Redenius

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Hinte

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Einzelgrab	
a) für Personen im Alter bis zu 5 Jahren	642,00€
b) für Personen im Alter über 5 Jahre	692,00€
2. Doppelgrab	1.834,00€
3. Urnengrab (bis 2 Urnen)	704,00€
4. Anonyme Grabstätte (nur neuer Friedhof)	1.175,00€
5. Anonyme Urnengrabstätte (nur neuer Friedhof)	630,00€
6. Für die Verlängerung der Nutzungsrechte an Grabstätten für ein Jahr pro Grabstätte	
6.1 Reihengrabstätte	
a) für Personen im Alter bis zu 5 Jahren	21,00€
b) für Personen im Alter über 5 Jahre	23,00€
6.2 Wahlgrabstätten	
a) Doppelgrab	61,00€
b) Urnengrab (bis 2 Urnen)	35,00€

II. Unterhaltung der Friedhöfe

Für die Unterhaltung der Friedhöfe für ein Jahr für eine Grabstelle	21,00€
---	--------

Die Unterhaltungsgebühren können für einen bestimmten Zeitraum im Voraus entrichtet werden. Es gelten dann für diesen Zeitraum die Gebührensätze zum Zeitpunkt der Zahlung. Sie sind für das Jahr des Beginns der Nutzungszeit voll zu entrichten. Das Jahr, in dem die Nutzungszeit ausläuft, wird nicht berechnet

III. Leichenhalle

Gebühr für die Benutzung des Aufbahrungsraumes und der Andachtshalle in der Friedhofskapelle an der Landesstraße (Neuer Friedhof) je Bestattungsfall	756,00€
--	---------

IV. Genehmigung zur Errichtung der Grabmäler

Genehmigung zur Errichtung von Grabmäler wird einmalig eine Gebühr pro Grabstelle	40,00€
---	--------

B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

**Öffentliche Bekanntmachung
in der Flurbereinigung Großes Meer, Landkreis Aurich
XI. Anordnung**

In der Flurbereinigung Großes Meer, Landkreis Aurich, wird aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), das durch Einleitungsbeschluss vom 02.02.2004 festgesetzte Flurbereinigungsgebiet geändert.

Folgende Flurstücke werden zum Flurbereinigungsverfahren Großes Meer zugezogen:

Stadt Aurich

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Schirum	3	41/6, 52/2, 155/3, 155/7

Gemeinde Krummhörn

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Rysum	6	10/1, 11, 12
Loquard	6	2/6

Gemeinde Südbrookmerland

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Bedekaspel	4	5/3, 4/10
Victorbur	2	144/48, 145/48, 146/48
Engerhafe	2	39/1, 69/1, 83/68
Engerhafe	12	128/70, 129/71
Uthwerdum	1	2/2

Gemeinde Hinte

Loppersum	11	108/40
-----------	----	--------

Gemeinde Ihlow

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Ochtelbur	4	21, 30/2, 35/1, 43
Bangstede	5	9
Bangstede	6	40, 41, 42, 43

Gemeinde Werdum

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Werdum	17	28/1, 28/2, 28/3, 190, 205/1
Werdum	18	104

Gemeinde Uplengen

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Oltmannsfehn	1	79/5, 79/6
Oltmannsfehn	4	15/2, 15/3, 16, 90

Gemeinde Wirdum

Gemarkung	Flur	Flurstück
Wirdum	29	18

Folgendes Flurstück wird aus dem Flurbereinigungsverfahren Großes Meer ausgeschlossen:

Gemeinde Hinte

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Loppersum	7	72

Durch diese Anordnung vergrößert sich die Verfahrensfläche der Flurbereinigung Großes Meer unter Berücksichtigung von Flächenänderungen aufgrund von Fortführungsvermessungen um 63,2804 ha auf rd. 4.627 ha.

Die hinzuzuziehenden bzw. auszuschließenden Flurstücke sind in der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte gekennzeichnet.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält. Geringfügigkeit liegt immer dann vor, wenn sowohl von der Flächenrelation als auch vom Sinn und Zweck her keine wesentliche Änderung gegeben ist.

Die Größe der zuzuziehenden Flächen beträgt rd. 1,4 % der Verfahrensgröße. Eine geringfügige Änderung ist insoweit gegeben.

Es werden im überwiegend Flurstücke zur Flurbereinigung Großes Meer zugezogen, um bereits geschlossene Planvereinbarungen möglichst kurzfristig umsetzen zu können. Dies dient der Herstellung der Rechtssicherheit und der Beschleunigung von Verfahrensabläufen.

Darüber hinaus werden Flurstücke zum Verfahren Großes Meer zugezogen, um eine stärkere Zusammenlegung sowie eine Verkürzung der Entfernung zur Hoflage und damit eine Steigerung der Produktivität der betroffenen Teilnehmer zu erreichen.

Es wird eine Bedingungsfläche (wie z. B. Hofräume, Haus- bzw. Baugrundstücke oder sonstige Grundstücke, die durch Maßnahmen der Flurbereinigung in der Regel keine Lageänderung erfahren) ausgeschlossen. Dies dient vorrangig der Beschleunigung von Verfahrensabläufen.

Die Gebietsänderung ist somit nicht erheblich, aber erforderlich und im objektiven Interesse der Beteiligten. Die Zuziehung sowie der Ausschluss von Flächen dienen letztlich der Optimierung der Verfahrensabläufe. Insofern liegt keine wesentliche Änderung vor, die eine Vorgehensweise nach §§ 4 - 6 FlurbG erfordert.

Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet (§ 34 FlurbG)

Für die zugezogenen Flurstücke gelten ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gemäß § 34 FlurbG folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden,
3. Obstbäume, Beeresträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, beseitigt werden,
4. Holzeinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, ausgeführt werden.

Änderungen oder Herstellung von Anlagen ohne eine nachweisbare Genehmigung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich können im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben oder auf Kosten desjenigen, der eine solche Änderung oder Herstellung veranlasst hat, beseitigt werden.

Diese Eigentumsbeschränkungen unterliegen nicht der Anfechtbarkeit, da es sich hier nicht um einen Verwaltungsakt, sondern lediglich um die Wiedergabe einer gesetzlichen Vorschrift handelt.

Anmeldung von Rechten (§ 14 FlurbG)

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten bei dem ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

- a. Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b. Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z. B. Pacht-, Miet- oder ähnliche Rechte),
- c. die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 FlurbG, d. h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserwertung oder -beseitigung dienen,
- d. Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e. Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- und Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften,
- f. Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g. Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 FlurbG gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, Widerspruch erhoben werden.

Hinweise:

1. Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.

2. Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach DirektZahlDurchfG i. V. m. der VO (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014

Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.

3. Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Aurich, 19.02.2025

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

- Geschäftsstelle Aurich -

Im Auftrage

Baalmann

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)

In diesem Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e DSGVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite <https://www.arl-we.niedersachsen.de/> abrufen. Alternativ sind die Informationen über ein Merkblatt beim Amt für regionale Landesentwicklung, Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich, erhältlich.

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzel exemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014, E-Mail: amtsblatt@landkreis-aurich.de, zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.